

amtliche Bekanntmachung

004 K 003/22



AMTSGERICHT RAHDEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag den 27.06.2024 um 10:00 Uhr,
im Saal 14 des Amtsgerichts Rahden, Lange Straße 18, 32369 Rahden**

das im Grundbuch von Twiehausen Blatt 116 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

BV-Nr. 3: Gemarkung Twiehausen, Flur 13, Flurstück 2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ackerland, Twiehauser Straße 16,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein unterkellertes eingeschossiges Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss sowie mit Laden- und Werkstattausbau aus dem Jahr 1949. Die Wohnfläche beträgt 134 qm.

Der Werkstatt- und Ladenanbau ist nicht unterkellert. Die Nutzfläche des Ladens beträgt 39 qm und die der Werkstatt 113 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.09.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 101.000,00 festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rahden, 14.03.2024